



**BURGERGEMEINDE
4933 Rüttschelen**

**Organisationsreglement
der
Burgergemeinde
Rüttschelen**

Revision 2025

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
PERSONAL	10
DIE BURGERSCHREIBEREI	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN	13
WAHLEN	14
PROTOKOLLE	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I:	
STAENDIGE KOMMISSIONEN	19
ANHANG II:	
ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL	20

AUFGABEN

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

ORGANISATION

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

DIE STIMMBERECHTIGTEN

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Rütschelen seit 3 Monaten wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Rütschelen besitzt.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40ff).

Petition

Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident
- c) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 25'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, usw.)
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen ~~und~~
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) soweit CHF 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben für Liegenschaften
- f) die Zusicherung des Bürgerrechtes,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Bürgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Bürgergemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 5'000.00 oder weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 18 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss
Den Gegenstand der Abgabe,
die Pflichten und
die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

BURGERRAT

Burgerrat

Art. 19 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin bzw. seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 20** ¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. Die Amtsdauer als Präsidentin oder Präsident beträgt vier Mal vier Jahre.

Befugnisse **Art. 21** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Organisation **Art. 22** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung **Art. 23** ¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24 ¹ Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- das zuständige Burgerratsmitglieds sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin bzw. der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 25 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Aus-
Stand

Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinn gemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisorinnen/Revisoren.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

⁴ Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungsorgan zur Verfügung stehen, kann die Burgergemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Allgemeines

Art. 32 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Einsetzung **Art. 34** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

PERSONAL

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 35** ¹ Das in Anhang II aufgeführte Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt:

² Anhang II regelt zudem die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich Angestellte **Art. 36** ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

DIE BURGERSCHREIBEREI

Stellung **Art. 37** Die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

VERANTWORTLICHKEIT

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 38** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 39 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
--	---

VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG

Einberufung	Art. 40 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

ABSTIMMUNGEN

Abstimmungen

Art. 49 Die Präsidentin bzw. der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren

Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 51 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin bzw. der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

WAHLEN

Wählbarkeit

Art. 54 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 56 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 57

- a) Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Burgerschreiberin bzw. dem Burgerschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 59 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler sowie die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin bzw. der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Die Präsidentin bzw. der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

PROTOKOLLE

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 68 ¹ Die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens zwanzig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Anhänge **Art. 69** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) und Anhang II (öffentlich-rechtlich angestelltes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 70** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.
² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.
- Inkrafttreten **Art. 71** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2025 in Kraft.
² Es hebt das Organisationsreglement vom 14.12.2015 auf.

Die Versammlung vom 30. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Rudolf Frikart

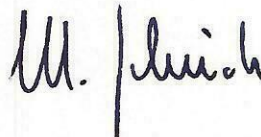
Die Burgerschreiberin



Alexandra Ruch Peter

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 08. Aug. 2025

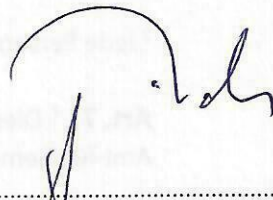


AUFLAGEZEUGNIS

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Mai 2025 bis am 30. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 2025 bekannt.

Rütshelen, 30.6.2025

Die Burgerschreiberin



Alexandra Ruch Peter

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL

Burgerschreiberin / Burgerschreiber

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschrieb.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Gehalt:	kantonale Gehaltsklasse 17

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschrieb.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Gehalt:	kantonale Gehaltsklasse 17

Die Stellen können in Personalunion geführt werden.

Beschäftigungsgrad beider Stellen: 25 %